

Fachbereich Jugend und Soziales

Fachdienst: Soziales
Fachdienstleiterin: Frau Seibert
Telefon: 9390-9379
FAX: 9390-9151
E-Mail: marita.seibert@lkgi.de
Gebäude: A, Riversplatz 1-9
Zimmer 222

Handlungsanweisung

für die Gewährung von einmaligen Beihilfen gem. § 31, Abs. 1 SGB XII sowie gem. § 23, Abs. 3 SGB II

Zusätzliche, nicht von der Regelleistung umfasste Leistungen sind eingeschränkt auf folgende Bedarfe:

1. **Ersausstattungen für die Wohnungen einschließlich Haushaltsgeräten**
2. **Erstausstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt**
3. **Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der Schulrechtlichen Bestimmungen**

Nur in diesen Fällen können auf Antrag unter Begründung und Darlegung des Bedarfes zusätzliche Leistungen (neben der Regelleistung) gewährt werden. Für Nr. 1 und 2 gelten ab 1. Oktober 2010 folgende neuen Beträge:

"Einmalige Leistungen, Darlehen und Sonderbedarfe"			
Aktenzeichen:		Antragsdatum:	
Antragsteller: Name, Vorname, Anschrift			
Schlafzimmer	Einzelpreis	Anzahl	Gesamtpreis
Doppelbett (ohne Matratze und Rost)	120,00 €		
Einzelbett (ohne Matratze und Rost)	60,00 €		
Matratze	50,00 €		
Lattenrost	50,00 €		
Bettwäsche (Erwachsene und Kinder) inkl. Laken	15,00 €		
Bettdecke	20,00 €		
Kopfkissen	15,00 €		
Kleiderschrank 2-türig	50,00 €		
Kleiderschrank 3-türig	100,00 €		
Kinderzimmer	Einzelpreis	Anzahl	Gesamtpreis
Schreibtisch (für schulpflichtige Kinder)	40,00 €		
Bücherregal	20,00 €		
Wohnzimmer	Einzelpreis	Anzahl	Gesamtpreis
Wohnzimmertisch	40,00 €		
Wohnzimmerschrank	150,00 €		
Couch	100,00 €		
Sessel	30,00 €		
Küche	Einzelpreis	Anzahl	Gesamtpreis
Küchentisch u. 4 Stühle (als Set)	130,00 €		
Stuhl (einzeln)	20,00 €		
Küchentisch (einzeln)	50,00 €		
Küchen-Unterschrank	40,00 €		
Küchen-Hängeschrank	30,00 €		
Besen- bzw. Zusatzschrank	30,00 €		
Spüle inkl. Armaturen	100,00 €		
Geschirr-Grundausstattung bis 3 Personen	100,00 €		
Geschirr-Grundausstattung ab 4. Person jede weitere Person	20,00 €		
Gardinen	Einzelpreis	lfd. mtr.	Gesamtpreis
Gardinen	5,00 € / m ²		
Gardinenleiste	5,00 € / m ²		
Sonstiges Mobiliar, Diverses	Einzelpreis	Anzahl	Gesamtpreis
Garderobe	20,00 €		
Bügelbrett	10,00 €		
Elektrogeräte, Elektronik	Einzelpreis	Anzahl	Gesamtpreis
Fernseher	80,00 €		
Radio	15,00 €		
Staubsauger	30,00 €		
Lampe oder Deckenleuchte	10,00 €		
Bügeleisen	20,00 €		
Kühlschrank bis 4 Personen	120,00 €		
Kühlschrank ab 5 Personen	200,00 €		
Waschmaschine * zzgl. Tatsächlichen Kosten für Anschluss und Lieferung	250,00 €		

Elektroherd oder Gasherd * zzgl. tatsächlichen Kosten für Anschluss und Lieferung	200,00 €		
---	----------	--	--

"Einmalige Leistungen, Darlehen und Sonderbedarfe"			
Erstausstattungen Bekleidung und Schwangerschaft			
Aktenzeichen:		Antragsdatum:	
Antragsteller: Name, Vorname, Anschrift			
Schwangerschaftsbekleidung	Einzelpreis	Anzahl	Gesamtpreis
Schwangerschaftsbekleidung (pauschal)	150,00 €		
Baby-Erstausrüstung	Einzelpreis	Anzahl	Gesamtpreis
pauschale Baby-Erstausrüstung (je Kind)	150,00 €		
darin enthalten sind:			
Wärmeflasche	4,98 €	1	4,98 €
Schlafsäcke	7,99 €	1	7,99 €
Betttücher	4,99 €	2	9,98 €
Bettwäschegarnituren	9,99 €	2	19,98 €
Wolldecke	6,99 €	1	6,99 €
Babybadewanne	9,99 €	1	9,99 €
Badetücher	5,99 €	1	5,99 €
Waschlappen	1,49 €	2	2,98 €
Badethermometer	2,99 €	1	2,99 €
Wickelaufgabe	12,99 €	1	12,99 €
Baby-Haarbürste	4,99 €	1	4,99 €
Baby-Nagelschere	4,99 €	1	4,99 €
Puder, Watte, Wund-/Hautcr., Öl, Milch	12,20 €	1	12,20 €
Windeleimer	6,99 €	1	6,99 €
Babybekleidung	31,94 €	1	31,94 €
Trinksauger + Fläschchen	3,39 €	2	6,78 €
Gesamt:			139,78 €
(Preisermittlung bei Baby one, Baby Walz und Schlecker)			
mögliche weitere Beihilfen - auf Antrag (je Kind) -	Einzelpreis	Anzahl	Gesamtpreis
Kinderbett (komplett inkl. Matratze u. Lattenrost)	140,00 €		
Bettdecke und Kissen	20,00 €		
Kinderwagen	80,00 €		
Hochstuhl	30,00 €		
Kleiderschrank	50,00 €		
Bekleidung weibl. Antragstellerinnen	Einzelpreis	Anzahl	Gesamtpreis
Freizeitschuhe	30,00 €		
feste Schuhe	40,00 €		
Rock oder Hose oder Kleid	30,00 €		
Bluse	10,00 €		
Jacke	40,00 €		
Pullover	20,00 €		
T-shirt	5,00 €		
Trainingsanzug	20,00 €		
Schlafanzug	10,00 €		
Unterhemd	3,00 €		
Unterhose	3,00 €		
BH	10,00 €		
Socken (pauschal)	10,00 €		
Bekleidung männl. Antragsteller	Einzelpreis	Anzahl	Gesamtpreis
Freizeitschuhe	30,00 €		
feste Schuhe	40,00 €		
Hose	30,00 €		
Hemd	10,00 €		
Jacke	40,00 €		
Pullover	20,00 €		
T-Shirt	5,00 €		
Trainingsanzug	20,00 €		

Schlafanzug	10,00 €		
Unterhemd	3,00 €		
Unterhose	3,00 €		
Socken (pauschal)	10,00 €		

Zum Vergleich die bislang gewährten Beträge

	Einzelpreis	Anzahl	zuvor	Gesamtpreis
Schlafzimmer				
Doppelbett (ohne Matratze und Rost)	120,00 €		112,00 €	
Einzelbett (ohne Matratze und Rost)	60,00 €		61,00 €	
Matratze	50,00 €		55,00 €	
Lattenrost	50,00 €			
Bettwäsche (Erwachsene und Kinder) inkl. Laken	15,00 €		25,00 €	
Bettdecke	20,00 €		40,00 €	
Kopfkissen	15,00 €		15,00 €	
Kleiderschrank 2-türig	50,00 €		112,00 €	
Kleiderschrank 3-türig	100,00 €		137,00 €	
Kinderzimmer				
Schreibtisch (für schulpflichtige Kinder)	40,00 €		56,00 €	
Bücherregal	20,00 €			
Wohnzimmer				
Wohnzimmertisch	40,00 €		56,00 €	
Wohnzimmerschrank	150,00 €		164,00 €	
Couch	100,00 €		28,00 € pro Sitzplatz	
Sessel	30,00 €			
Küche				
Küchentisch u. 4 Stühle (als Set)	130,00 €			
Stuhl (einzeln)	20,00 €		15,00 €	
Küchentisch (einzeln)	50,00 €		56,00 €	
Küchen-Unterschrank	40,00 €		38,00 €	
Küchen-Hängeschrank	30,00 €		36,00 €	
Besen- bzw. Zusatzschrank	30,00 €			
Spüle inkl. Armaturen	100,00 €		46,00 € ohne Armaturen	
Geschirr-Grundausstattung			personenabhängig	
Gardinen				
Gardinen	5,00 € / m ²	lfd. mtr.	5,00 € / m ²	
Gardinenleiste	5,00 € / m ²		5,00 € / m ²	
Sonstiges Mobiliar, Diverses				
Garderobe	20,00 €			
Bügelbrett	10,00 €		10,00 €	
Elektrogeräte, Elektronik				
Fernseher	80,00 €			
Radio	15,00 €			
Staubsauger	30,00 €			
Lampe oder Deckenleuchte	10,00 €		10,00 €	
Bügeleisen	20,00 €		10,00 €	
Kühlschrank bis 4 Personen	120,00 €		} 80,00 €	
Kühlschrank ab 5 Personen	200,00 €			
Waschmaschine* zzgl. Tatsächlichen Kosten für Anschluss und Lieferung	250,00 €		175,00 €	
Elektroherd oder Gasherd * zzgl. tatsächlichen Kosten für Anschluss und Lieferung	200,00 €		100,00 €	

--	--	--	--	--

Zu Punkt 3 ist insbesondere hinzuweisen auf die neue Rechtsprechung und daher gilt hier ebenfalls ab 1. Oktober 2010 folgende Neuregelung:

Klassenfahrten:

a) Allgemeines:

In der Regel wird eine schulische Veranstaltung als Klassenfahrt bezeichnet, wenn die Schüler im Klassenverband teilnehmen werden und eine "Verbindlichkeit" im Rahmen der schulgesetzlichen Bestimmungen im Klassenverband zu erkennen ist. Der Begriff Klassenfahrten ist entsprechend der schulrechtlichen Entwicklung weit auszulegen, so dass auch Jahrgangsfahrten, Fahrten zum Abschluss der Schulzeit, Studien, Schüleraustauschfahrten unter diesen Begriff fallen und schließt unter anderem auch so genannte Oberstufenfahrten, die nicht mehr im Klassenverband durchgeführt werden, mit ein (z. B. Bayrisches LSG vom 10. Mai 2010 – Aktenzeichen L11AS178/06). Zum entsprechenden Bedarf können auch Gegenstände zählen, die zur Durchführung einer Klassenfahrt unmittelbar benötigt werden.

Gem. § 23, Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II sowie gem. § 31, Abs 1 Nr. 3 SGB XII sind Leistungen für **mehrtägige** Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen nicht von der Regelleistung umfasst und werden gem. dieser beiden Vorschriften gesondert erbracht. Für Beihilfen sind danach nur mehrtägige, also an mindestens zwei Tagen stattfindende Klassenfahrten relevant.

Hinweis: Leistungen für Klassenfahrten können auch an Hilfebedürftige gewährt werden, die zur Bestreitung des Lebensunterhaltes über ein ausreichendes Einkommen verfügen ("Minderbemittelte").

Nach Überwiegender Meinung der Rechtsprechung (unter anderem LSG NRW Urteil vom 20. November 2008 / Aktenzeichen: L7AS13/08 und LSG Baden Würthenberg, Urteil vom 26. November 2008, Aktenzeichen: L2AS6052/07) sind die Kosten für eine eintägige Klassenfahrt bereits dem Grunde nach in der Regel Leistungen enthalten.

§ 23, Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II sowie § 31, Abs. 1 Nr. 3 SGB XII erlaubt es nicht, die Übernahme der Kosten für mehrtägige Klassenfahrten **in der Höhe zu beschränken**. Dies folgt bereits aus dem systematischen Zusammenhang in dem die Vorschriften stehen. Beide Vorschriften schreiben ausdrücklich fest, dass die Leistungen nach § 23, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB II sowie § 31, Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB XII auch in Form von Pauschalbeträgen erbracht werden können. § 23, Abs. 3 Satz 5 SGB II und § 31, Abs. 3 SGB XII erlaubt es mithin ausdrücklich, beispielsweise die Kosten für die Erstausrüstung einer Wohnung zu pauschalisieren. Dabei sind bei der Bemessung dieser Pauschalbeträge geeignete Angaben über die erforderliche Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen. Beide Normen verweisen aber nicht auf die Kosten der Klassenfahrt nach § 23, Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II sowie auf § 31, Abs. 1 Nr. 3 SGB XII. Die gesetzlichen Ermächtigungen zu einer Pauschalierung bzw. zu einer Einführung von Höchstbeträgen nehmen mithin die Erstattung der Kosten für Klassenfahrten aus (BSG Aktenzeichen: B14AS36/07 R vom 13. November 2008).

Der Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende als auch der Fachdienst Soziales haben die tatsächlichen Kosten mehrtägiger Klassenfahrten ohne Beschränkung auf einen Höchstbetrag zu übernehmen, wenn die Klassenfahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen stattfindet und das Schulrecht selbst keine Kostenobergrenze für Klassenfahrten vorsieht. Dieses Ergebnis hat der Gesetzgeber bewusst gewählt und es kann nur dadurch vermieden werden, dass entweder der Bundesgesetzgeber im Wortlaut der beiden Vorschriften eine Beschränkung auf die Übernahme "angemessener" Kosten vorsieht oder auch die Klassenfahrten ihn die Möglichkeit einer

Pauschalierung aufnimmt. Des weiteren wäre es auch möglich, dass der jeweilige schulrechtliche Landesgesetzgeber beschränkende Regelungen über die Zulassungen und Durchführung von Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen betrifft (BSG Aktenzeichen: B14AS36/07R vom 13. November 2008).

Eine Begrenzung oder Pauschalierung der Kosten von Klassenfahrten der Höhe nach besteht nach Auffassung des Hess. LSG nicht (Hess. LSG Beschluss vom 20. Oktober 2005, Aktenzeichen: L9AS38/05ER).

Sobald also die Schule den Eltern mitteilt, dass eine Klassenfahrt veranstaltet wird, und eine entsprechende Genehmigung für die Durchführung der Klassenfahrt erteilt wurde, ist von der Einhaltung der schulgesetzlichen Bestimmungen auszugehen.

Es reicht daher als Nachweis die entsprechende Bescheinigung der Schule bzw. des Klassenlehrers aus.

Wenn **Zuschüsse von anderen Stellen** gewährt werden (z. B. von der Schule oder Karitative Verbänden) sind diese mit den Leistungen nach § 23, Abs. 3 Nr. 3 SGB II bzw. den Leistungen nach § 31, Abs. 1 Nr. 3 SGB XII zu verrechnen.

b) Vorbereitende Tagesveranstaltungen

Nach einer Entscheidung des BSG können auch die Kosten für eine vorbereitende Tagesveranstaltung zu den Kosten für eine mehrtägige Klassenfahrt zählen. Zur Prüfung ist eine Bescheinigung der Schule einzuholen, wonach die Veranstaltung tatsächlich der Vorbereitung der Klassenfahrt dient und somit ein integrierter Bestandteil ist (z. B. ein Vorbereitungskurs für eine Skifreizeit).

c) Wanderwoche

Die Kosten für eine Wanderwoche (mehrere Tagesausflüge innerhalb einer Woche) die **statt** einer Klassenfahrt stattfindet und die den Charakter und den zeitlichen Umfang einer Klassenfahrt annimmt, können übernommen werden. Dies gilt nicht für Wanderwochen die zusätzlich zu einer Klassenfahrt durchgeführt werden.

Einzelfallentscheidung! Die Entscheidungsgründe sind in der Akte zu dokumentieren.

d) Höchstgrenzen nach dem Erlass des Hess. Kultusministeriums

nur zur Info: Das Hess. Kultusministerium hat einen Erlass zu den "Schulwanderungen und Schulfahrten" erlassen. Dieser wurde zuletzt am 1. April 2004 geändert. Hier wurden Höchstgrenzen für die aufzubringenden Gesamtkosten (Fahrtkosten, Unterkunft, Verpflegung und Nebenkosten, z. B. Eintrittsgelder) je Schülerin und Schüler definiert.

Diese betragen:

Inlandsfahrten 150,00 €

Auslandsfahrten 225,00 €

Eine längerfristige Ansparung der Gesamtkosten wird vom Kultusministerium empfohlen. Die Beträge erhöhen sich bei einer Ansparung auf:

Inlandsfahrten 300,00 €

Auslandsfahrten 450,00 €

Sobald die Kosten diese Beträge übersteigen, ist dies dem direkten Vorgesetzten bzw. der Fachdienstleitung bzw. Teamleitung mitzuteilen.

Diese Handlungsanweisung tritt ab 1.10.10 in Kraft. Die Handlungsanweisung vom 12. September 2005 verliert hinsichtlich dieser vorstehend geänderten Vorschriften ihre Gültigkeit. Um die praktische Arbeit bei der Entscheidung von einmaligen Beihilfen zu erleichtern und die Einheitlichkeit der Entscheidungen in den einzelnen Organisationseinheiten zu gewährleisten, wird ihnen noch eine "Arbeitshilfe" zeitnah zur Verfügung gestellt, wodurch die Handlungsanweisung vom 12. Oktober 2005 dann gänzlich aufgehoben werden wird.

